

# Ansuchen um Aufstellung von Plakatständern in der Stadtgemeinde Retz

Genehmigungswerber mit Anschrift:

(bei Vereinen bitte auch den bevollmächtigten Vertreter angeben)

---

Anlass:

---

Aufstelldauer:

---

Person, welche erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Aufstellung sofort beheben kann:

Name:

---

e-Mail und Telefonnummer:

---

## Auflagen:

1. Plakatständer dürfen in folgenden Straßenzügen nicht aufgestellt werden:
  - Kirchenpark
  - Bereich um Klosterkirche
  - Innenbereich Brunnen am Hauptplatz
2. Plakatständer dürfen nicht aufgestellt bzw. befestigt werden:
  - in gestalteten Grünflächen
  - im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder
3. Plakatständer dürfen nicht verkehrsbehindernd und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden.
4. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Aufstellung der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.

5. Durch die Aufstellung dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden. Im Schadensfall ist der Genehmigungswerber zum Schadenersatz verpflichtet.
6. Die Plakatständer dürfen max. 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens am 7. Tag nach der Veranstaltung entfernt sein.
7. Die zu affichierenden Plakate sind mit einem Genehmigungsstempel der Gemeinde zu versehen.

**Aufstellungsorte:**

(max. 10 Stück in der Katastralgemeinde Retz Stadt u. Retz Altstadt)

(max. je 2 Stück in den KGs Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Oberhalb, Unternhalb u. Hofern)

Nr	Katastralgemeinde	Straße, Platz	Aufstellungsort
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

**Hinweise:**

Der Genehmigungswerber nimmt zur Kenntnis, dass bei widerrechtlicher Aufstellung von Plakatständern bzw. der Verletzung der Auflagen eine Entfernung auf Kosten des Eigentümers der Plakatständer veranlasst wird.

Gemäß Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe vom 05.12.2018 beträgt die Gebühr je Ständer und begonnenem Tag: EUR 0,50 (Max. Jahresabgabe je Ständer: EUR 27,73)

Retz, am .....

Der Genehmigungswerber:

Der Bürgermeister:

**Kopie ergeht an:**

Genehmigungswerber

.....

.....